

Pressemitteilung
der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
27.04.2021

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Die Vorsitzende

Postfach 2962
53019 Bonn
Tel.: 0228 / 103-121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de

909 Anträge und erste Leistungsentscheidungen

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen informiert nach dem ersten Quartal ihrer Tätigkeit

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) ist mit Beginn des Jahres 2021 als interdisziplinär besetztes Gremium aus sieben ehrenamtlich tätigen Fachleuten aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychotherapie und Psychologie auf der Basis der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. November 2020 eingerichtet worden.

Die Mitglieder der UKA haben im ersten Vierteljahr 2021 fünf digitale Sitzungen durchgeführt. Diese dienten zunächst im Wesentlichen der Klärung von Fragen zu der von den deutschen Bischöfen verabschiedeten neuen Verfahrensordnung sowie deren Anwendung im Hinblick auf die Höhe der darin vorgesehenen Anerkennungsleistungen. Bereits im Januar konnten in der zweiten Sitzung des Gremiums auch erste Anträge entschieden werden. Es fanden weitere Sitzungen statt, und zwar eine im Februar und – im Hinblick auf die steigende Anzahl der Eingänge – zwei weitere im März. Auch für das kommende Quartal ist mindestens eine Sitzung pro Monat geplant.

In den ersten Monaten des Jahres 2021 sind bisher folgende Eingänge zu verzeichnen:

Januar: 181 Anträge

Februar: 321 Anträge

März: 331 Anträge

April (bis zum 19.04.21): 76 Anträge

Von den 909 Eingängen entfallen 165 auf Erstanträge und 744 auf sogenannte Altanträge. Zu den Letztgenannten zählen solche, bei denen in der Vergangenheit nach Empfehlung der Zentralen

Koordinierungsstelle (ZKS) auf der Basis damals vorgesehener niedrigerer Anerkennungsbeiträge Zahlungen erbracht wurden.

73 der Eingänge betreffen Orden als Träger von Kinderheimen, Schulen etc. Bisher beteiligen sich allerdings nur 46 Ordensgemeinschaften (vgl. die von der Deutschen Ordensobernkonzferenz – DOK veröffentlichten Liste) am erweiterten Verfahren. Da die UKA nicht über Missbrauchsfälle in solchen Orden entscheiden kann, die sich bisher nicht angeschlossen haben, entfällt insoweit ihre Zuständigkeit. Dies ist bisher bei 24 Anträgen der Fall.

Bisher konnten 67 Fälle entschieden werden, noch im April stehen mehr als 30 weitere Anträge auf der Tagesordnung.

Die UKA beabsichtigt nach den bisherigen Erfahrungen, die in der Verfahrensordnung vorgesehene Sitzungsfrequenz von „mindestens vierteljährlich“ angesichts der hohen Eingangszahlen auch in der nächsten Zeit deutlich zu überschreiten. Darin liegt bei einer hohen Zahl von Fällen pro Sitzung zurzeit die einzige Möglichkeit nach der Verfahrensordnung, die Bearbeitung zu beschleunigen. Denn für eine Sitzung müssen jeweils mindestens fünf Mitglieder der UKA zusammenkommen, um beschlussfähig entscheiden zu können. Wegen der hohen Eingangszahlen erfolgt momentan eine Priorisierung der Antragsbearbeitung. Hierbei ist insbesondere das Alter der Betroffenen ein maßgebliches Kriterium.

Die Entscheidungen über die Höhe der Anerkennungsleistungen werden für jeden einzelnen Fall individuell nach einer gründlichen Beratung getroffen, dies unter Berücksichtigung aller der Kommission gegenüber gemachten Angaben, insbesondere nach Schwere des einzelnen Missbrauchsfalles, der Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen und des Ausmaßes etwaiger Vertuschung innerhalb der katholischen Kirche. So ergeben sich die unterschiedlichen festgesetzten Beträge entsprechend dem oberen Bereich der von staatlichen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldbeträge für jeweils vergleichbare sexuelle Missbrauchstaten.

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit unabhängiger Experten verschiedener Fachrichtungen bringt es mit sich, dass in die Einzelentscheidungen deren Sachkenntnis ohne Hinzuziehung von Sachverständigen einfließen kann. So können neben den juristischen Fragen auch die von den Betroffenen geschilderten Traumata angemessen berücksichtigt und bewertet werden.

Die möglichst rasche Festsetzung und die anschließende Auszahlung der Leistungen erfolgen unmittelbar von der Unabhängigen Kommission über ihre Geschäftsstelle. Ausgenommen hiervon sind nach der Verfahrensordnung (Ziff. 8 Absatz 3) besonders schwere Fälle des sexuellen

Missbrauchs, in denen die angemessene Leistung 50.000,00 Euro überschreitet. Hier muss ein Einvernehmen mit der betroffenen kirchlichen Institution herbeigeführt werden.

Den Mitgliedern der UKA ist bewusst, dass die Zahlung von Anerkennungsleistungen das geschehene Leid und dessen oft seit Jahrzehnten getragene Folgen nicht ungeschehen machen kann. Dennoch hoffen die Mitglieder der Kommission, mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und ihrem Einsatz dazu beitragen zu können, dass das den Betroffenen zugefügte Leid wahrgenommen und anerkannt wird.

Hintergrund:

Die Mitglieder der UKA stehen in keinem Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausgezahlt werden. Die UKA ist bundesweit tätig, sodass nun bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung mit vergleichbaren Entscheidungen zu rechnen ist. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Ordnung umfasst dabei sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Leistungsanträge sind auch für Betroffene möglich, die bereits auf Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle und auf der Basis damals niedriger vorgesehener Anerkennungsbeträge Zahlungen erhalten haben (sogenannte Altanträge).

Herausgeberin

Margarete Reske

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen